

11.12.00**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - U - Wizu **Punkt** der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG der Kommission über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle

KOM (2000) 546 endg.; Ratsdok. 12091/00

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 wie folgt Stellung zu nehmen:

- EU
U
1. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass dem Entscheidungsvorschlag, den Eintrag (der Abfallart) 16 01 04 "aufgegebene Fahrzeuge" in einen Eintrag 16 01 04 "Altfahrzeuge" zu ändern, gefolgt werden kann.

Im Hinblick auf den vom Ausschuss nach Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle bereits genehmigten weiteren neuen Eintrag 16 01 06 "Altfahrzeuge nach Ablassen der Flüssigkeiten und Entfernung anderer gefährlicher Bestandteile" zur Aufnahme als "nicht gefährlicher Abfall"

Ausgeliefert am 12. DEZ. 2000

in das neue integrierte Verzeichnis ist die terminologische Änderung des Eintrages 16 01 04 von "aufgegebene Fahrzeuge" in "Altfahrzeuge" folgerichtig.

- Wi 2. Der Bundesrat lehnt die in dem Vorschlag vorgesehene Einstufung der Altfahrzeuge als gefährlichen Abfall ab. Er bittet die Bundesregierung, sich gegen den Entscheidungsvorschlag zu wenden.

"Altfahrzeuge" sind von der Definition gefährliche Abfälle gemäß Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie über gefährliche Abfälle nicht erfasst. Weder sind "Altfahrzeuge" in den Anhängen I und II dieser Richtlinie genannt, noch weisen "Altfahrzeuge" als Gesamtes gefahrenrelevante Eigenschaften des Anhangs III dieser Richtlinie auf. Gefährliche Eigenschaften haben allenfalls bestimmte Bestandteile von Altfahrzeugen, z. B. Altöl. Derartige Bestandteile entstehen als eigenständige Abfallart erst bei der Demontage, die gemäß den Vorschriften der Richtlinie über Altfahrzeuge nur in qualifizierten Betrieben erfolgt.

Im Übrigen ist für die Entsorgung eines Altfahrzeugs gemäß der Richtlinie über Altfahrzeuge vom Letztbesitzer bis zum zugelassenen Verwertungsbetrieb ein Verwertungsnachweis zu führen, so dass eine weitere obligatorische Überwachung, die im Zuge der Einstufung als gefährlicher Abfall gemäß der Richtlinie über gefährliche Abfälle ausgelöst würde, schon aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung abzulehnen ist.

- EU 3. Die Stellungnahme des Bundesrates ist gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen, da im Schwerpunkt Aufgaben der Länder betroffen sind. Bei Anwendung der Entscheidung des Rates können den Ländern und Gemeinden höhere Verwaltungskosten entstehen.